

Entgeltordnung für die Nutzung der Angebote der Volkskunstschule Oederan

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Angebote der Volkskunstschule.

§1 Allgemeines

Die Volkskunstschule „Im Spital“ ist eine Einrichtung der Stadt Oederan. Die Volkskunstschule bietet unterschiedliche, zeitlich und thematisch auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Veranstaltungen, in den Bereichen Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Soziokultur und Heimatpflege an. Damit sollen den Nutzern Möglichkeiten für die Entwicklung ihrer handwerklichen und kreativen Fähigkeiten geboten werden.

§2 Benutzungsverhältnis

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nehmen Personen oder Personengruppen an Veranstaltungen der Volkskunstschule teil (Teilnehmer).
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privat-rechtlich geregelt.

§3 Kreis der Benutzer

Die Volkskunstschule kann von natürlichen (ab dem 4. Lebensjahr) und juristischen Personen genutzt werden.

§4 Benutzung

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkskunstschule ist während der im Programm ausgeschriebenen Zeiten möglich.

§5 Anmeldung

- (1) Die Volkskunstschule legt fest, für welche Veranstaltungen eine Voranmeldefrist gilt. Diese wird bei der Publikation der betreffenden Veranstaltungen bekannt gegeben.
Ein rechtlicher Anspruch auf die Veranstaltung besteht mit der Voranmeldung noch nicht.
Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an. Dies gilt auch für Dienststellen, Institutionen, Schulen und Kindergärten.
Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Mit Bestätigung der Anmeldung durch die Volkskunstschule oder Teilnahme an der Veranstaltung erkennt der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter oder bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte, die Regelungen der Entgelt- und Hausordnung der Volkskunstschule als verbindlich an.
Die Anmeldung ist rechtsverbindlich.
- (3) Die Volkskunstschule kann bei mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters / einer Kursleiterin oder aus Gründen der höheren Gewalt eine Veranstaltung streichen bzw. abbrechen. In diesen Fällen werden die bereits gezahlten Entgelte in voller Höhe bzw. bei abgebrochenen Veranstaltungen anteilig erstattet. Bei Ausfall eines Kursleiters / einer Kursleiterin ist die Volkskunstschule berechtigt, einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt unter Angabe folgender Daten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse.

- b) Bei der Anmeldung Minderjähriger wird zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse des gesetzlichen Vertreters benötigt.

Die Daten werden benutzt:

- a) zur Rechnungslegung der Entgelte und weiterer Kosten wie Materialkosten,
b) zur effektiven Rückmeldung bei Veränderung der Veranstaltungsdaten (z.B. Ausfall der Veranstaltung oder Terminverschiebung),
c) für die anonymisierte Statistik nach Geschlecht und Alter, zu der geförderte Einrichtungen verpflichtet sind.

§6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der Volkskunstschule sowie gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Erhebung von Entgelten

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkskunstschule werden Entgelte gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.
(2) Für die Inanspruchnahme der in der Anlage benannten Kostenermäßigungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen die Gründe für die Gewährung der Kostenermäßigung eindeutig hervorgehen.
(3) Gemeinnützige Veranstaltungen können entgeltfrei in Anspruch genommen werden.
(4) Kursteilnehmer, welche eine Veranstaltung der Volkskunstschule noch nicht besucht haben, können entgeltfrei einen Schnuppertermin für eine Unterrichtseinheit in Anspruch nehmen.

§8 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht nach der Bestätigung der Anmeldung der Veranstaltung.
(2) Das Entgelt ist mit Rechnungslegung zu den jeweiligen Fälligkeiten per Überweisung, in Bar in der Volkskunstschule oder Bar in der Stadtkasse Oederan zu entrichten.

§9 Rückzahlung von Entgelten

- (1) Kann ein bereits angemeldeter Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so ist dies der Volkskunstschule schriftlich bis zum Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. In diesen Fällen kann eine Rückzahlung des Entgeltes nur erfolgen, wenn eine Ersatzperson den Platz zum Beginn der Veranstaltung übernimmt.
(2) Ab Veranstaltungsbeginn ist keine Rückzahlung mehr möglich.
(3) Die Erstattung der Entgelte von versäumten Veranstaltungsterminen seitens des Teilnehmers und das Nachholen dieser sind nicht möglich. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich. Dies bedarf eines formlosen, schriftlichen Antrags an die Leitung der Volkskunstschule.

Entgelte der Volkskunstschule Oederan

1. Entgelt je UE (Unterrichtseinheit je 45 min) für Kurse und Projekte

- a) Erwachsene (ab 18 Jahre)..... 3,50 EUR
- b) Ermäßigte (Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Azubi, Studenten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber eines Familienpasses, Schwerbehinderte ab 50 Prozent Behinderung)
..... 1,75 EUR
- c) **Belegung von mehreren Kursen** (durch eine Person oder von Geschwistern im gleichen Zeitraum)
- Erwachsene..... 2,80 EUR
- Ermäßigte 1,40 EUR

2. Entgelt für Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand (z.B. Werkstätten)

- Bei erhöhtem Aufwand für Vor- und Nachbereitung, Anleitung und Betreuung (entscheidet Leitung der Volkskunstschule) können höhere Entgelte als nach Nr. 1 erhoben und Ermäßigungen ausgeschlossen werden. Die Teilnehmer werden vor Veranstaltungsanmeldung über die genaue Höhe informiert.

nachrichtlich: Materialkosten im Rahmen der Veranstaltungen

- Materialkosten werden zusätzlich, entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Über die zu erwartenden Kosten werden die Teilnehmer vor der Veranstaltung so genau wie möglich informiert.

Oederan, den 20.12.2022



Schneider

Bürgermeister



§10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Entgeltordnung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen des Personals der Volkskunstschule bzw. deren beauftragte Personen wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Volkskunstschule ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.
- (2) Bei Benutzungsausschluss werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet. Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die Volkskunstschule Oederan tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkskunstschule, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Oederan am 29.09.2022, außer Kraft.

Oederan, den 20.12.2022



Schneider

Bürgermeister

